

Überleitungsvertrag Stadt / EST

Vertrag

zwischen

der Stadt Esslingen am Neckar (nachfolgend Stadt genannt)
vertreten durch Herrn Bürgermeister Dr. Markus Raab

und

der Esslinger Stadtmarketing und Tourismus GmbH (nachfolgend EST genannt)
vertreten durch Herrn Geschäftsführer Axel Grau

zur Übertragung der Veranstaltereigenschaft
für den Esslinger Mittelaltermarkt und Weihnachtsmarkt (MWM)

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Die Stadt überträgt der EST mit sofortiger Wirkung die Veranstaltereigenschaften für den MWM 2003 und die Folgejahre.
2. Die EST wird den MWM jeweils in Abstimmung mit der bereits bestehenden und den Vertragsparteien bekannten Arbeitsgruppe MWM durchführen.
3. Die EST kann Veranstalteraufgaben auf eigene Rechnung an Dritte übertragen.

§ 2 Pflichten der EST

1. Die EST ist verpflichtet, den Mittelaltermarkt und Weihnachtsmarkt –MWM- entsprechend den bisherigen Zielen der Stadt weiterzuentwickeln und nach Gesichtspunkten des Stadtmarketings und der Tourismusförderung neu auszurichten.
2. Ab 2003 dürfen die Platzentgelte für alle Beschicker des MWM marktorientiert angepasst werden.
3. Bei der Auswahl der Beschicker ist vorwiegend auf den Grundsatz „bekannt und bewährt“ abzustellen. Auf eine ausgewogene Sortimentsgestaltung ist zu achten. Beim Wechsel von Beschickern ist Bewerbern mit weihnachtlichem Angebot der Vorrang einzuräumen. Im übrigen wird die EST die Zulassungs- und Nutzungsbedingungen zum MWM zeitnah neu regeln.
4. Die EST veranstaltet den MWM auf eigene Rechnung.
5. Der EST obliegt die Verkehrssicherungspflicht für den MWM.

6. Außerdem stellt die EST die Stadt von sämtlichen Ersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung MWM geltend gemacht werden frei. Ausgenommen sind Ansprüche wegen vorsätzlich verursachten Schäden.

§ 3 Pflichten der Stadt

1. Zur Durchführung der Mittelalter- und Weihnachtsmärkte erhält die EST einen jährlichen Projektzuschuss, der sich aus einem Betriebskosten- und Investitionskostenzuschuss zusammensetzt.
2. Der Projektzuschuss 2003 beträgt 63.000,-- € incl. MWSt; er umfasst einen Betriebskostenzuschuss von 33.000,-- € und einen Investitionskostenzuschuss von 30.000,-- € jeweils incl. MWSt.
3. Es wird in Aussicht gestellt, den Projektzuschuss 2004 ff der Höhe nach wie 2003 zu gewähren.

§ 4 Rechte der EST

1. Der EST steht das alleinige Vermarktungsrecht für den Esslinger MWM zu.
2. Der EST werden für den MWM 2003 und die Folgejahre die benötigten Flächen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen von der Stadt zur Verfügung gestellt.
3. Der EST werden die vorhandenen 35 Holzlauben kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Stadt stellt der EST die bisher vorhandene Einlagerungsmöglichkeit bis auf Widerruf weiterhin zur Verfügung.
4. Die EST kann für den MWM 2003 ff die von städt. Ämtern in der Arbeitsgruppe MWM erbrachten Verwaltungsleistungen unentgeltlich in Anspruch nehmen.

§ 5 Rechte der Stadt

1. Der Stadt steht das Recht zu, weiterhin ihre Vorstellungen zum MWM unmittelbar oder über die Organe der Gesellschaft geltend zu machen.

§ 6 Kündigung, Schriftform

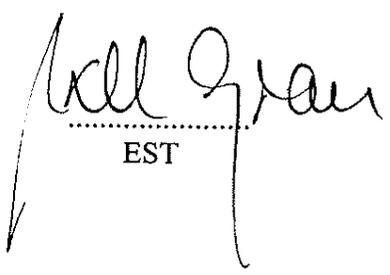
1. Dieser Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
2. Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen der Schriftform.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird hierdurch die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

1. Die gesetzlichen Befugnisse der Stadt als Marktamt bleiben von diesem Vertrag unberührt.

Esslingen am Neckar, den 19.11.03


.....
Stadt


.....
EST